

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, wenn neutrale Formulierungen nicht möglich sind. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 28.11.2022 die folgende

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof der Stadt Ravensburg

erlassen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Ravensburg betreibt ihren Betriebshof (Hilfsbetrieb nach § 102 Abs. 4 Nr. 3 GemO – Deckung des Eigenbedarfs) in der Rechtsform eines Eigenbetriebs nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG).
- (2) Der Eigenbetrieb wendet die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB EigBVO-HGB) an.
- (3) Die Bauhöfe in den Ortschaften sind nicht Bestandteil des Eigenbetriebs.
- (4) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Tätigkeiten des Betriebshofs, begründet, aufgehoben oder verändert.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Betriebshof der Stadt Ravensburg".

§ 3 Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Der Betriebshof erledigt die Aufgaben der Stadt Ravensburg zur ausschließlichen Erledigung des Eigenbedarfs.
- (2) Zu den Aufgaben des Betriebshofs gehören insbesondere Leistungen im baulich-technischen, gärtnerischen, und fahrzeug- und gerätetechnischen Bereich für Ämter, Dienststellen und Eigenbetriebe der Stadt Ravensburg, z. B. bei der Unterhaltung und Pflege von Straßen (einschließlich Stadtreinigung und Winterdienst), Kanälen- und Gewässern, öffentlichen Grünflächen, Spiel- und Bolzplätzen, städtischen Gebäuden und Liegenschaften, der städtischen Friedhöfe sowie bei Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.

§ 4 Stammkapital, Gewinnausschluss

- (1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.
- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 6 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind sowie über die ihm in der Zuständigkeitstabelle (Anlage 1 zur Betriebssatzung) zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen, dem Betriebsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und dessen Beschlüsse ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs nimmt der Technische Ausschuss die Aufgaben des beschließenden Betriebsausschusses mit der Bezeichnung "Betriebsausschuss Betriebshof" (BABHR) wahr.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den gemeinderätlichen Mitgliedern des Technischen Ausschusses der Stadt Ravensburg. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung im Ausschuss gelten entsprechend.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch das EigBG und diese Satzung vorbehalten sind sowie über die ihm in der Zuständigkeitstabelle (Anlage 1 zur Betriebssatzung) zugewiesenen Aufgaben.

§ 8 Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium schnellst möglich mitzuteilen.

§ 9 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Betriebs soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister zuständig sind. Die Zuständigkeitstabelle (Anlage 1 zur Betriebssatzung) gilt entsprechend.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt nach Maßgabe der städtischen Beteiligungsrichtlinien zu informieren und wichtige Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 3 rechtzeitig zuzuleiten.

§ 10 Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung bzw. Anlage Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte mit Umsatzsteuer.
- (2) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgebend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für den Betriebshof der Stadt Ravensburg vom 23. Oktober 2000, mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ravensburg, den 13.12.2022

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister

Tag der Bereitstellung: 14.12.2022

Anlage 1

zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Betriebshof der Stadt Ravensburg

Zuständigkeitstabelle

Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 5. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebs- ausschuss	Gemeinde- rat
		bis zu Euro	bis zu Euro	über Euro
1	2	3	4	5
1	Grundsatzentscheidungen über Neubau, Umbau, Erweiterung und Neugestaltung von Hoch- und Tiefbauten sowie von Grünanlagen	100.000	500.000	500.000
2	Bewirtschaftung der Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplans, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist	unbegrenzt		
3	Vergabe von Arbeiten, Leistungen und Lieferungen - nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) - nach der Vergabeordnung (VgV) und der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)	100.000	500.000	500.000
4	Erlass und Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall	10.000	100.000	100.000
5	Stundungen im Einzelfall	50.000	unbegrenzt	---
6	Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände im Einzelfall mit einem Wert von	50.000	250.000	250.000
7	Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke oder bewegliches Vermögen (Jahresbeträge)	50.000	100.000	100.000
8	Beitritt zu Vereinen und Organisationen (Jahresbeitrag)	2.500	unbegrenzt	---

	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebs- ausschuss	Gmeinde- rat
		bis zu Euro	bis zu Euro	ab Euro
1	2	3	4	5
9	Abschluss und Kündigung von Versicherungen (jährlicher Prämienaufwand)	10.000	unbegrenzt	----
10	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit finanziellen Auswirkungen für den Betrieb (Gesamtbetrag) und Abschluss von Vergleichen gerichtlich und außergerichtlich (Betrag des Zugeständnisses), Schuldanerkenntnisse	25.000	100.000	100.000
11	Freiwilligkeitsleistungen			
	a) einmalige Zuwendungen Ausfallgarantien, Ehrengaben im Einzelfall	5.000	100.000	100.000
	b) laufende Zuwendungen je Wirtschaftsjahr im Einzelfall	5.000	50.000	50.000
12	a) Mehrausgaben des Liquiditätsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag, sofern die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet ist.	50.000	250.000	250.000
	b) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	50.000	250.000	250.000
13	Vermehrung und Anhebung von Stellen außerhalb der Stellenübersicht	Beschäftigte bis EG 9c		Beschäftigte ab EG 10
14	Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung der Beschäftigten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	bis EG 10, Aushilfsmitarbeiter, Auszubildende, Volontäre und Praktikanten	bis EG 12	Leitende Angestellte und ab EG 13